Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 52

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XLV. Jahrgang.

Bafel.

27. December 1879.

Nr. 52.

Erscheint in wöchenklichen Rummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an "Benne Bowabe, Perlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Aus der dießighrigen Braris. — Dr. Morit Wagner: Betrachtungen über die militärische Lage unseres Baterlandes. (Schluß.) — Kaehler: Die preußische Reiteret von 1806 bis 1876 in ihrer inneren Entwicklung. — Die Befestigung und Bersteitigung ber beutlchefranzösischen Grenze. — Eidgenoffenschaft: Bundesrathebeichluß betreffend Errichtung einer Inventarkontrolle ber schweizerischen Militärverwaltung. — Ausland: Frankreich: Die Bewaffnung der Feldbatterien. Der Freiwilligendienst. — Berschiebenes: Die Blindheit der Pferde. Urber Feigheit, Tapferkeit und Tollfühnheit.

Aus der diesjährigen Pragis.

Bortrag, gehalten in ber Offiziers-Gefeuschaft in Narau, von R. Fisch, Oberlieutenant.

Werthe Rameraden!

Bas ich heute zur Sprache bringen möchte, sind blos einzelne Fragen aus dem Leben und der Thätigkeit eines Infanteriedataillons, soweit die Prazis eines Subalternen dasselbe berührt; theilweise durchaus nicht so bedeutend, daß unmittelbar der Sieg im Kampfe durch ihre richtige Lösung bedingt wurde und doch von großer Wichtigkeit, denn auch sie haben Einsluß auf die Leistungsfähigkeit unserer Wiliz.

I. Innerer Dienft.

Bevor ich beginne, noch eine allgemeine Betrachtung, die mich bei ber Aufzeichnung meiner Roti= gen leitete. Richt nur im Feldbienft, fonbern auch im innern Dienfte, ift es unmöglich, bie gange Thatigfeit bes Offiziers zu reglementiren und wohl auch nicht munichenswerth. Es burfte zwar in biefer hinsicht unser Reglement eber zu wenig thun. Zwar wird stets die Handhabung ber Vorschriften entsprechend ber verschiedenen Individualitat ber Chefs in ben einzelnen Settionen und Rompagnien eines Bataillons verschieden fein. Dennoch muß auch hier eine langere Praxis zur Unnahme von feften Grundfaten führen. Bei unferer furgen Dienstzeit wird aber ein subalterner Offizier erft bann bagu tommen, aus einer größeren Summe von Erfahrungen allgemein gultige Grunbfate berzuleiten, wenn er entweder biefe Rangftufe verläßt ober burch Uebertritt in die Landwehr bem aktiven Dienste entzogen wird. Ohne solche Grundsate mirb aber bas Auftreten bes Offiziers gerabe ba einer gleichmäßigen Sicherheit und Festigkeit ermangeln, wo biefe, zumal bei einer Milizarmee,

burchaus nicht fehlen sollte, nämlich im inneren Dienste, genauer gesprochen in ber Handhabung ber Disziplin und ber Behandlung ber Mannschaft überhaupt.

Man vergesse nicht, wie viel ungunftiger wir gestellt find, als bie subalternen Offiziere ber Rach= barftaaten. Nachbem wir jeweilen in uns felbft, manche mit großer Muhe, aus bem behaglichen, mit allerlei Gewohnheiten im Ueberfluß ausgestatteten, an Unterordnung ohne vorgangige Diskuffion meift nicht gewöhnten Civiliften einen ftrammen Solbaten gemacht haben ober ftetsfort mit redlichem Willen zu machen suchen, follen wir in gang furger Zeit eine Truppe von 30-40 Mann ausbilben und im Quartier wie im Felbe tommanbiren, eine Mannichaft, die bas Autoritätspringip und bamit ben Beift ber Subordination keineswegs icon mit ber Muttermilch eingesogen bat, wie ein koniglicher Unterthan, die vielmehr gewöhnt ift, über Alles, was ihr nicht gefällt, zu rasonniren. Das will verstanden sein! Es verlangt biese Aufgabe in gang besonderem Mage eine auf festen Grundsaten fu= Benbe Methobe. Diese Grundfate gewinnen wir aus Erfahrungen. Auf fie bauen aber burfen wir erft, wenn fie bas lauternbe Feuer ber Distuffion und ber prattifchen Erprobung bestanden haben. Allein bis ein Jeber biefes Ziel aus eigener Kraft erreicht hat, bauert es lange und boch haben wir in unseren knapp bemeffenen Inftruktionskurfen mahrlich feine Zeit zu verlieren. Bielmehr ift es bringend nothwendig, daß wir Offiziere jeweilen aleich von Anfang an auch auf bem in Frage ftebenden Gebiete mit möglichfter Sicherheit und Feftigfeit auftreten tonnen.

Es sollte baher bem jungen Offizier auch fur bie Behanblung und innere Leitung seiner Sektion ein Wegweiser gegeben werben, sei es in ber Offiziersischule burch munbliche Belehrung, sei es, was ben